# Verwaltungsvorschriften

# Änderung der Zugelassenen Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 8. Mai 2022\*)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 24. März 2022 - IV 316 - 21727/2022 - LW 22 -

Die Nummer II der Bekanntmachung vom 18. März 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 292) (21727/2022) wird wie folgt korrigiert:

Wahlkreis 12 - Kiel-Nord:

Der Straßenname bei Bewerberin Käding, Jana lautet "Harriesstraße".

Das Geburtsdatum des Bewerbers Stalder lautet "1967".

Der Straßenname bei Bewerber Stalder lautet "Alfons-Huysmans-Ring".

Wahlkreis 13 - Kiel-West:

Die Hausnummer bei Bewerberin Herbst lautet "17 a".

Die Berufsbezeichnung der Bewerberin Brandt lautet "Mitarbeiterin einer Wach- und Sicherheitsgesellschaft".

Der Straßenname bei Bewerber Schröter lautet "Frerichsstraße".

Wahlkreis 14 - Kiel-Ost:

Der Vorname des Bewerbers Frenzel lautet "Knut".

Wahlkreis 32 - Lübeck-West:

Unter Nummer 5 tritt folgender Bewerber zur Wahl an: Schaffer, Claus (AfD), Polizeibeamter, geb. 1969, Walkerdamm 1, 24103 Kiel

Aufgrund der durch die in der heutigen Sitzung des Landeswahlausschusses gefassten Beschlüsse über Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen ergeben sich in Nummer II der Bekanntmachung vom 18. März 2022 folgende Änderungen:

Wahlkreis 13 - Kiel-West:

Der Bewerber Eckert, Karl-Heinz (dieBasis), Veranstaltungstechniker, geb. 1956, Saarbrückenstraße 38, 24114 Kiel, wird nicht zur Wahl zugelassen.

Wahlkreis 14 - Kiel-Ost:

Der Bewerber Hackethal, Detlef (dieBasis), Rentner, geb. 1954, Birkenweg 92, 24211 Preetz, wird nicht zur Wahl zugelassen.

Wahlkreis 16 - Plön-Ostholstein:

Unter Nummer 10 wird folgender Bewerber zur Wahl zugelassen:

Köhler, Nils-Henrik (Die PARTEI), Gesundheits- und Krankenpfleger, geb. 1991, Kührener Straße 91, 24211 Preetz

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 538

### Neuwahl des Medienrats der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Gl.Nr. 2251.10

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25. März 2022 – L 205 –

Am 31. Oktober 2022 endet die fünfjährige Amtszeit des Medienrats der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH). Für die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein ist daher ein neuer Medienrat zu wählen.

١.

Die Zusammensetzung des Medienrates bestimmt sich nach § 41 Medienstaatsvertrag HSH. Danach besteht der Medienrat aus vierzehn Mitgliedern. Sie sollen als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

Sieben Mitglieder des Medienrates sowie zwei Ersatzmitglieder werden vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, § 42 Abs. 1 und 5, § 44 Medienstaatsvertrag HSH.

Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein hat, vorschlagsberechtigt. Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen, § 42 Abs. 2 Medienstaatsvertrag HSH.

In dem Vorschlag ist darzulegen, inwieweit die Vorgeschlagenen die Eignung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Medienstaatsvertrag HSH und ob sie eine Befähigung zum Richteramt nach § 41 Abs. 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag HSH haben. Des Weiteren ist zu bescheinigen, dass keine Unvereinbarkeit nach § 43 Satz 1 Medienstaatsvertrag HSH besteht.

Nach § 43 Satz 1 Medienstaatsvertrag HSH kann ein Mitglied nicht sein, wer

 den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,

<sup>\*)</sup> Ändert Bek. vom 18. März 2022, Gl.Nr. 1112.63

- Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
- Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienstoder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
- wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die einen Vorschlag eingereicht haben, dürfen je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein, § 42 Abs. 6 Medienstaatsvertrag HSH.

Interessierte Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen richten ihre Vorschläge bis spätestens 1. August 2022 an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, - Abteilung 2 -, Postfach 71 21 in 24171 Kiel.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist (§ 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH).

11

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit Beschluss vom 25. März 2022 dem von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein am 14. Januar 2022 unterzeichneten Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (9. MÄStV HSH) zugestimmt. Der Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, voraussichtlich spätestens am 1. Juli 2022, in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgend dargestellten Anforderungen:

Nach den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH besteht der Medienrat nach § 41 aus zehn Mitgliedern. Sie sollen als sachkundige Personen besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, der Medienwissenschaft, der Digitalwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft, der Digitalwirtschaft oder sonstiger Medien- und Digitalbereiche nachweisen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben, ein weiteres soll die Befähigung zum Richteramt haben. Weibliche, männliche und diverse Personen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Fünf Mitglieder des Medienrates sowie zwei Ersatzmitglieder werden vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, § 42 Abs. 1 und 5, § 44 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH.

Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Schleswig-Holstein oder mehrere der Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen gemeinsam vorschlagsberechtigt. Bei den Vorschlägen sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung oder dem Zusammenschluss die Benennung unterschiedlicher Geschlechter auf Grund ihrer Zusammensetzung regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen. Der Vorschlag von diversen Personen ist jederzeit möglich, § 42 Abs. 2 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH.

In dem Vorschlag ist darzulegen, inwieweit die Vorgeschlagenen die geforderte Medienkompetenz nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH und ob sie eine Befähigung zum Richteramt nach § 41 Abs. 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH haben. Des Weiteren ist zu bescheinigen, dass keine Unvereinbarkeit nach § 43 Satz 1 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH besteht.

Nach § 43 Satz 1 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH kann ein Mitglied nicht sein, wer

- den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bedienstete oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
- Mitglied eines Organs, Bedienstete oder Bediensteter, ständige freie Mitarbeiterin oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
- 3. Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, Anbieterin oder Anbieter von Telemedien oder Betreiberin oder Betreiber einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen beteiligt ist oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen oder ihre Zusammenschlüsse, die einen Vorschlag eingereicht haben, dürfen je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein (§ 42 Abs. 6 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH).

Interessierte Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen oder ihre Zusammenschlüsse richten ihre Vorschläge bis spätestens 1. August 2022 an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, - Abteilung 2 -, Postfach 71 21 in 24171 Kiel, Neuwahl.Medienrat@landtag.ltsh.de.

Die Einreichung des Vorschlags in Textform ist ausreichend, § 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist (§ 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag HSH in der Fassung des 9. MÄStV HSH).

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 538

# Aufruf für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der datenbasierten Verwaltung (und zielgerichteter Zusammenführung und Aufbereitung von Informationen)

Gl.Nr. 6602.15

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 28. März 2022 – V 3122 -

#### 1 Förderziel

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) möchte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein die Verwaltung modernisieren und mittels zielgerichteter Zusammenführung und Aufbereitung von Informationen Entscheidungen sowie Prozesse optimieren.

Daher gewährt das Land nach Maßgabe dieses Aufrufs und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen, um eine zielgerichtete Zusammenführung und Aufbereitung von Informationen aus den Kommunen aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Sollte es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handeln, wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt. Dafür maßgeblich (in der jeweils geltenden Fassung oder ihrer Nachfolgeregelung) ist die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013¹). In diesem Fall sind für das Bewilligungsverfahren und eine eventuelle Kumulierung der Förderung mit anderen staatlichen Beihilfen die Vorschriften der Verordnung zusätzlich zu diesem Aufruf zu beachten.

Der Förderaufruf läuft über das Konjunkturprogramm "Booster für Digitalisierung" und ist im Projekt "Digitale Strukturen für Schleswig-Holstein" unter dem Punkt "Aufbau und Betrieb einer quelloffenen Datenanalyseplattform und Erarbeitung von Best-Practices für BI-Anwendungen im kommunalen Bereich" zuzuordnen.

Die "Digitalisierung" ist mehr als die Beschreibung eines Zustandes und bezieht sich heute mehr denn je auf einen gesellschaftlichen Wandel. Viele Bereiche aus der IT stellen uns sowohl im privaten, als auch im beruflichen Kontext vor Herausforderungen. Es gilt die Chance, die sich daraus ergibt, zu nutzen, um sich in der digitalen Welt zurechtzufinden, sie mitzugestalten und damit den Weg für die Zukunft zu ebenen. Die Pandemie hat es uns das mehr als verdeutlicht und weist auf notwendige Entwicklungen auch für die Zeit danach hin.

Das Thema datenbasierte Verwaltung ist eines der zentralen Entwicklungsfelder der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung. Auf Seiten der Länder und Kommunen bestehen sowohl ein umfassender Handlungsdruck als auch große Potentiale und Chancen. Dieses Potential zu heben und die Länder und Kommunen zukünftig zu einer für das Gemeinwohl wertschöpfenden Nutzung ihrer Daten zu befähigen, ist eines der übergreifenden Motive des Förderaufrufs.

Die gesammelten und aufbereiteten Informationen in KI-gestützte Systeme bilden die Grundlage zur Unterstützung und Begründung von Entscheidungen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Hierzu wird eine Plattform vorbereitet, die kommunale Daten aus verschiedenen Datenquellen zentral sowohl für die kommunalen Referate des MILIG als auch die Kommunen selbst zur Verfügung stellt. Die Datenplattform dient zudem dazu, die Daten entsprechend aufzubereiten, sodass sie gegebenenfalls fachbereichs- und behördenübergreifend für verschiedene Lösungen genutzt werden können.

In einem Vorprojekt wurden bereits Ebenen übergreifend die Bedarfe der Pilotpartner - MILIG, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Rendsburg und Amt Hüttener Berge - ermittelt, die sich mit Hilfe einer Verwendung von data(port)ai lösen ließen. Auf Basis dieser ersten Bedarfsanalyse wurden erste Anwendungsfälle identifiziert. Hierbei wurde darauf geachtet, dass die Anwendungsfälle Ebenen übergreifend einen Mehrwert schaffen und eine Nachnutzbarkeit erzielen können.

Ein behördenübergreifender Bedarf hat sich hinsichtlich eines Kommunalen Informationssystems herauskristallisiert (KIS). Dieses soll dem MILIG als zentrales Kommunales Informationssystem (ZKIS) und den Kommunen als lokales Kommunales Informationssystem bereitgestellt werden (LKIS). Das KIS funktioniert dabei wie ein modularer Baukas-

<sup>1)</sup> VO (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsbl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013).